



Gemeinsame Stellungnahme zur geplanten Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel 2023/0208 (COD) (im Folgenden: EU-Bargeld-Verordnung)

I. Die unterzeichnenden Verbände und Unternehmen fordern, dass **Bargeld wesentlicher Teil der Bezahllandschaft bleibt**. Sie **begrüßen** die geplante EU-Bargeld-Verordnung **grundsätzlich**, insbesondere die darin in Art. 4 vorgesehene **bindende Annahmepflicht für Händler und Dienstleister für Bargeld**.

II. Damit diese europaweit wirksam wird und einen möglichst effektiven Schutz des Bargeldes entfaltet, muss die **Annahmepflicht möglichst weitgehend und mit möglichst wenig Ausnahmen** ausgestaltet werden. Daraus folgt:

1. Die in **Art. 5** des Verordnungsentwurfs vorgesehenen **Ausnahmen müssen überprüft und konkretisiert oder gestrichen werden**. Denn sie sind in ihrer derzeitigen Formulierung zu unbestimmt und zu weit gefasst. Der Ausnahmetatbestand des Art. 5 Abs. 2 ii) muss entfallen, weil er leicht Umgehungen der Bargeldannahmepflicht ermöglicht.

2. **Einseitige Ex-Ante-Ausschlüsse von Barzahlungen**, etwa durch „No-Cash“-Schilder, müssen durch die Verordnung vollständig und ganz untersagt werden. Um dies zu erreichen, sollten die Änderungsanträge aus dem Wirtschafts- und Währungsausschuss (ECON) des EU-Parlaments (nachfolgend kurz: ECON-Änderungsanträge)

- 62, 90, 92, 93, 101, 103 bis 105 angenommen werden,
- 36 bis 40, 91, 117, 118 abgelehnt werden.

Erwägung 6 sollte wie folgt formuliert werden:

„Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der obligatorischen Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen nicht durch weitverbreitete und strukturelle Verweigerungen der Annahme von Barzahlungen untergraben wird, sind einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen im gesamten Hoheitsgebiet der EU verboten.“

3. Die Verordnung darf es **nicht gestatten**, zu einem späteren Zeitpunkt **zusätzliche Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Euro-Bargeld seitens der EU-Kommission oder der Mitgliedstaaten** einzuführen. Die Verordnung darf der EU-Kommission keine Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte oder

Durchführungsgesetze zu erlassen, durch die von der obligatorischen Bargeld-Annahmepflicht abgewichen werden kann. Ebenso dürfen die EU-Mitgliedstaaten keine weiteren Ausnahmen von der obligatorischen Annahmepflicht für Bargeld einführen dürfen. Daher sollten

- Erwägungsgrund 11 sowie Art. 6 und Art. 10 entfallen.
- die ECON-Änderungsanträge 55 bis 58, 106 bis 112, 169 und 170 angenommen werden.
- die ECON-Änderungsanträge 35, 48, 54, 59, 100, 113, 157, 158, 162, 167, 168, 171, 173 abgelehnt werden.

4. Unter den ECON-Änderungsanträgen finden sich Anträge, die darauf abzielen, „**unbemannte Verkaufsstellen**“ und **Verkaufsautomaten** von der Annahmepflicht auszunehmen. Dies ist viel zu weitgehend. Auch Verkaufsautomaten müssen unter dem Gesichtspunkt der sozialen Inklusion grundsätzlich der Bargeldannahmepflicht unterliegen – insbesondere Automaten in öffentlichen Stellen, im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie Fahrkartenautomaten im Bereich des Öffentlichen Personenverkehrs. Daher sollten

- die Änderungsanträge 84, 85, 94 und 128 abgelehnt werden.

5. Folgende ECON-Änderungsanträge sollten angenommen werden, um einen möglichst effektiven Schutz von Bargeld und der notwendigen Bargeldinfrastruktur zu erreichen:

- 33 (bezüglich einer strengen Auslegung der Ausnahmegesetzgebung des Art.5 - sofern dieser nicht noch konkretisiert werden),
- 41 (betr. Einführung einer Informationspflicht bezüglich Beschwerdemöglichkeiten),
- 42 (betr. Einführung einer Informationspflicht für Zahlungsdienstleister und Geldautomatenbetreiber beim Abbau von Geldautomaten und Schließung von Bankfilialen),
- 43 (betr. Sanktionsmöglichkeiten),
- 45 (betr. Entschädigung von Finanzinstituten)
- 49 bis 53, 149, 150 bis 152 (betr. Gewährleistung des Zugangs zu Bargeld, wenn elektronische Zahlungssysteme ausfallen oder ein ernstes Ausfallrisiko besteht - bei Notfall-/Ausnahmesituationen wie militärischen Konflikte, geopolitischen Spannungen, Natur-, Umwelt-, Technologiekatastrophen, Hybrid- oder Cyberangriffe, Stromausfällen; Entwicklung von Plänen und Strategien zur Sicherstellung der Bargeldversorgung),
- 60, 61, 75 (betr. die Annahme von Bargeld durch öffentliche Einrichtungen),

- 63 (betr. Schutz der Grundrechte gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Auslegung der Bestimmungen der Verordnung dahin, dass Bargeld als wesentliches Element der monetären Freiheit erhalten bleibt),
- 64 (betr. eine Klarstellung),
- 65 (betr. Bargeldzugang in ländlichen Regionen u.a.),
- 66 bis 73 (betr. Klarstellung des Geltungsbereichs und von Begriffen,
- - 86 (sofern eine solche Regelung nicht überflüssig sein sollte, da sie bereits an anderer Stelle geregelt ist),
- 96 (betr. Beweislast),
- 97, 98 (bezüglich der Annahmepflicht von Unternehmen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Verkaufsautomaten),
- 99 (betr. Klarstellung, dass die Vorschriften der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – selbstverständlich – unberührt bleiben müssen),
- 114 bis 116, 119 bis 124, 154 bis 156, 159, 163 bis 166, 172, 174 bis 186, 188 (betr. die Überwachung der Einhaltung der Verordnung, Umgang mit Beschwerden und Sanktionen),
- 126, 129 bis 136, 138, 140, 141, 146 bis 148, 160, 161 (betr. Sicherstellung der Bargeld-Infrastruktur und des Bargeldzugangs),
- 137 (betr. Sicherstellung der Möglichkeit von Transaktionsentgelten durch Geldautomatenbetreiber).

6. Folgende ECON-Änderungsanträge sollten abgelehnt werden, um einen möglichst effektiven Schutz von Bargeld und der notwendigen Bargeldinfrastruktur zu erreichen:

- 34 und 87 (da der Begriff des Fernverkaufs zu unbestimmt; der Begriff Online-Geschäfte dürfte zielführender sein),
- 36 (betr. Sicherstellung der Möglichkeit zum ausreichenden Erhalt von Bargeld und dessen uneingeschränkter Verwendung im täglichen Leben und bei der Bezahlung wesentlicher Güter und Dienstleistungen in Bereichen der öff. Daseinsvorsorge)
- 44 (da zu unbestimmt),
- 46 (da ein verpflichtendes Angebot zu Bargeldabhebungen im Handel nur einen begrenzten Einfluss auf die Verfügbarkeit hat; diese Option kann immer nur eine Ergänzung zu Geldautomaten/Bankfilialen haben),
- 47 (da hierdurch unterschiedliche Überwachungsniveaus in den Mitgliedstaaten begründet werden könnten),
- 54 und 55, 59 (betr. Befugnis der EU-Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte, s.o. Ziff. 3),

- 74, 76 bis 83, 89, 95, 102 (da sie oder der sich aus ihnen ergebende Verordnungstext zu unbestimmt sind/ist),
- 88 (da eine solche Regelung dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ widersprechen würde),
- 139, 142 (betr. Verpflichtung bzw. Anhaltung von Einzelhändlern zum „Cashback“),
- 144, 145, 153 (betr. Möglichkeit für Bankkunden, Bargeld kostenlos abzuheben).

7. Damit Bargeld als wesentlicher Teil der Bezahllandschaft erhalten bleibt, muss es von den Bürgerinnen und Bürgern langfristig intrinsisch gewollt sein und im Alltag auch von ihnen genutzt werden. Um dies zu erreichen, sollten die **Mitgliedstaaten und Zentralbanken regemäßig Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit durchführen**, um die Bürger über die Vorteile von Barzahlungen einschließlich Datenschutz, Zuverlässigkeit, Resilienz und finanzieller Inklusion aufzuklären. Des Weiteren sollten **Unternehmen, die die Infrastruktur zur Annahme von Bargeld unterhalten, Vorteile z.B. im Rahmen von Steuerabzügen oder durch Zuschüsse genießen können**. Dazu sollten die Änderungsanträge

- 125, 127 und 143 angenommen werden.

8. Angesichts der **veränderten Sicherheitslage für die Mitgliedstaaten, Wirtschaft und Gesellschaft der EU** sollte ein **neuer Art. 8 a** in die Verordnung aufgenommen werden, der wie folgt lautet:

„Artikel 8 a

Resilienz

(1) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, unverzüglich für Notfall-/Ausnahmesituationen wie Natur-, Umwelt-, Technologiekatastrophen, Hybrid- oder Cyberangriffe, Stromausfälle, militärische Konflikte und geopolitische Spannungen Notfallpläne aufzustellen. Diese müssen vorsehen, dass die Zentralbank des jeweiligen Mitgliedstaates in solchen Notfall-/Ausnahmesituationen die Bevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates unverzüglich und angemessen, mit ausreichenden Mengen an Bargeld versorgen muss.

9. In einigen Mitgliedstaaten (z. B. in Deutschland) besteht für Händler grundsätzlich eine Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Registrierkassen. Die Nutzung von analogen Barkassen (sog. offenen Ladenkassen) ist zwar weiterhin erlaubt, unterliegt aber so strengen Vorgaben, dass Unternehmen von ihrem Gebrauch in der betrieblichen Praxis abgeraten wird, da sie sonst schnell Gefahr laufen, durch Schätzung sanktioniert zu werden. Es bedarf für Not- und Ausnahmesituationen, in denen elektronische Registrierkassen nicht funktionieren, einer Ausnahmeregelung, die Unternehmen die

Nutzung analoger Barkassen gestattet, ohne dass sie das Risiko haben, dafür mit Sanktionen belegt zu werden.

Dazu wird folgender Art 8 a Abs. 2 vorgeschlagen:

(2) Die Mitgliedstaaten führen unverzüglich Vorschriften ein, die Unternehmen für den Fall von Stromausfällen und anderen Notfall-/Ausnahmesituationen, in denen elektronische Registrierkassen nicht funktionieren, die uneingeschränkte Nutzung analoger Barkassen erlauben.“

Berlin, 10.04.2026

Oliver Krist

Vorstand
Bargeld zählt! e. V.

Andreas Paulick

Hauptgeschäftsführer
Bundesvereinigung
Deutscher Geld und
Wertdienste e. V.

Lonnie C. Talbert

Präsident
ATMIA

Dr. Friedemann Berg

Hauptgeschäftsführer
Zentralverband des
Deutschen
Bäckerhandwerks e. V.

Frank Hakelberg

Hauptgeschäftsführer
Deutscher
Schaustellerbund e. V.

Lars Rogge

Vorsitzender der
Geschäftsführung
Verband der Deutschen
Automatenindustrie e. V.

Michael Leppler

Chief Sales Officer (CSO)
Prosegur Cash Services
Germany GmbH

Marcus Tiedt

Sales & Marketing Director
Innovative Technology Ltd.